

## **Stellungnahme**

zum Vorschlag der Regierungskommission Ziff. 5.2 des Kodex um einen neuen Abs. 2 zu ergänzen wie folgt:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt werden.“

### **I.**

Die Kodex-Kommission hat sich zu Beginn ihrer Tätigkeit einige Grenzen gesetzt. Dazu gehört, dass sie keine Rechtsfragen beantwortet.

Ob der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender mit Investoren Gespräche führen darf, ist durchaus streitig. Mit der obigen Formulierung mischt sich die Kommission in diese Rechtsfrage mit einem klaren Statement ein und tut dabei auch noch so, als sei das klar und unstrittig.

### **II.**

Davon abgesehen ist die Empfehlung aber auch sachlich problematisch.

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nach dem Aktiengesetz keine besonderen Befugnisse. Er organisiert die Arbeit des Aufsichtsrats, legt die Sitzungen fest und lädt dazu zusammen mit der Tagesordnung ein. Aber schon diese ist nur ein Vorschlag, das Plenum kann sie beliebig ändern und ergänzen. Wie also kommt der Aufsichtsratsvorsitzende dazu, für den Aufsichtsrat eine eigene Meinung abzugeben? Muss er sich nicht vorweg mit dem Plenum abstimmen?

2. Und schließlich soll der Aufsichtsratsvorsitzende seine Ausführungen im Gespräch mit dem Investor in den Grenzen der alleinigen Zuständigkeit des Aufsichtsrats halten.

In die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. In diesem Zusammenhang kann kaum die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemeint sein. Denn ist darüber

entschieden, muss die Entscheidung sofort publiziert werden. Ist die Frage bezüglich eines potentiellen Vorstandsmitglieds noch in der Diskussion, muss strikte Geheimhaltung beachtet werden oder es gilt wiederum – wie der Daimler-Fall zeigt – Publizitätspflicht.

Bleibt die Überwachung als zweiter Fall der alleinigen Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Ihre Organisation wird den Investor kaum interessieren. Die materiellen Fragen von Strategie bis Finanzierung aber sind alle verknüpft mit der Zuständigkeit des Vorstands und sollen nur gemeinsam mit ihm erörtert werden. In der Sache kann der Aufsichtsrat und sein Vorsitzender also kaum ein zulässiges Thema finden.

### III. Ergebnis

Ich empfehle der Kodex-Kommission den Verzicht auf den geplanten neuen Abs. 2 von Ziff. 5.2 des Kodex.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter  
Universität Bonn